

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 429/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth Ro[REDACTED] geb. S[REDACTED],
H[REDACTED]/Israel, E[REDACTED]-P[REDACTED]-Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Mit der Rücknahme aller noch wirksam angemeldeten Entschädigungsansprüche nach der Regelung des Ausbildungsschadens verlor die Klägerin im November 1959 nach altem Recht die Möglichkeit, den Gesundheitsschaden wieder anzubringen (BGH RzW 1965, 323; 1973, 227 Nr. 22). § 189 a Abs. 1 BEG erlaubt das Wiederanbringen nicht (BGH RzW 1969, 275; ständig). Eine Angleichung in entsprechender Anwendung von Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG scheidet aus, weil der Berufungsrichter keinen Anhaltspunkt dafür sieht, daß die Antragsrücknahme auf medizinischen Gründen beruht habe. Das hat die Klägerin auch vor dem Tatrichter nicht behauptet. Die Voraussetzungen, unter denen nach BGH RzW 1969,

- 3 -

358 Nr. 40 medizinische Beweggründe für die Anspruchsaufgabe zu unterstellen sind, liegen nicht vor. Eine stillschweigende Wiedereinsetzung verneint das Berufungsgericht zu Recht.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)